

Seniorenzentrum
Region Sulgen



Statuten

Genossenschaft Seniorenzentrum Region Sulgen

Statuten

Genossenschaft Seniorenzentrum Region Sulgen

Name, Sitz und Zweck

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „**Genossenschaft Seniorenzentrum Region Sulgen**“ besteht auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Sulgen, eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29, Art. 829-926 des Schweizerischen Obligationsrechts.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb eines gemeinnützigen Alterswohn- und Pflegeheims und von Seniorenwohnungen. Die Genossenschaft kann alle Aufgaben und Dienstleistungen erfüllen, welche in den mittelbaren und unmittelbaren Aufgabenbereich eines Alterswohn- und Pflegeheims sowie von Seniorenwohnungen fallen. Sie kann insbesondere Liegenschaften erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die Genossenschaft kann sich ferner an gemeinnützigen überregionalen Organisationen, Vereinen und Gesellschaften beteiligen oder solche gründen, sofern dies mit dem vorstehenden Zweck vereinbar ist.

3. Aufgabenbereich

Zum Aufgabenbereich der Genossenschaft gehört die Betreuung von Pensionären des Alterswohn- und Pflegeheims, wie auch die Vermittlung oder Bereitstellung von Sozialdiensten. Sie unterhält und betreut Seniorenwohnungen und stellt den Mietern dieser Wohnungen auf Verlangen Dienstleistungen des Alterswohn- und Pflegeheims gegen Entgelt zur Verfügung. Die Genossenschaft sorgt sodann für die ordnungsgemässe Instandhaltung der Gebäulichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und achtet speziell auf die Bedürfnisse der Bewohner und Mieter des Seniorenzentrums.

Mitgliedschaften

4. Aufnahme von Genossenschaffern

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts offen. Der Eintritt in die Genossenschaft kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen; Voraussetzung dazu ist die Anerkennung der Statuten und der gleichzeitige Erwerb von Anteilscheinen. Die Aufnahme wird durch Beschluss der Verwaltung vollzogen. Eine Übertragung von Anteilscheinen bedarf der Zustimmung der Verwaltung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der frühestens nach dreijähriger Mitgliedschaft durch schriftliche Anzeige an die Verwaltung und unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist - jeweils auf Ende eines Kalenderjahres - erfolgen kann;
- bei natürlichen Personen durch den Tod. Beim Ableben eines Genossenschafters gehen dessen Rechte auf die Erben über. Können sich diese über die Zuteilung der Anteilscheine nicht einigen, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen;
- bei juristischen Personen bei Auflösung bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- durch Ausschluss. Der Verwaltung steht das Recht zu, Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen oder deren Interessen gröblich verletzen, auszuschliessen.

Die Verwaltung kann Aufnahmegesuche, Gesuche um Übertragung oder Abtretung von Anteilscheinen verweigern. Ausgeschlossen oder Abgewiesenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen an die nächste Genossenschaftsversammlung zu rekurrieren. Dem Ausgeschlossen steht innerhalb von drei Monaten nach Entscheid der Genossenschaftsversammlung die Anrufung des Richters offen.

6. Rückzahlung von Anteilscheinen

Die Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen erfolgt auf das Ende des zweiten Geschäftsjahres nach Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Verwaltung hat jedoch die Kompetenz, eine vorzeitige Rückzahlung vorzunehmen. Ausgeschiedenen Genossenschaftlern werden die Anteile zum bilanzmässigen Wert des Auszahlungsjahres, höchstens aber zum Nennwert, ausbezahlt. Bei der Bewertung bleiben offene und stille Reserven sowie Rückstellungen auf der Passivseite ausgeschlossen. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Vermögensanteile der Genossenschaft.

Finanzen und Rechnungswesen

7. Nennwert Anteilscheine

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen und auf den Namen lautenden Anteilscheine im Nennwert von Fr. 100.00. Anstelle von Anteilscheinen können auch Zertifikate ausgegeben werden.

8. Ausschluss der persönlichen Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht von Genossenschaftern ist ausgeschlossen.

9. Mittelbeschaffung

Die Genossenschaft beschafft sich die Mittel namentlich durch

- Ausgabe von Anteilscheinen nach Art. 7
- Private und öffentliche Gelder (Subventionen, Bau- und Betriebsbeiträge)
- Darlehen und Kredite, mit und ohne Grundpfand
- Geschenke und Legate
- Pensionstaxen und Mieteinnahmen
- Dienstleistungen anderer Art

Bemessung der Pensionstaxen und Mietzinsen

Die Pensionstaxen und Mietzinsen sind so festzusetzen, dass sie namentlich ausreichen

- für die Bezahlung der Hypothekar- und Darlehenszinsen
- zur Deckung sämtlicher Ausgaben der Genossenschaft sowie aller Kosten die zum Betrieb und zum ordentlichen Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen erforderlich sind
- für angemessene Abschreibungen und zur Bildung von Reserven
- zur allfälligen Verzinsung des Anteilscheinkapitals

Verzinsung Anteilscheinkapital

Die Verzinsung des Anteilscheinkapitals beträgt höchstens die Hälfte des Jahresdurchschnitts des variablen Hypothekarzinssatzes für erste Hypotheken für Wohnbauten der Thurgauer Kantonalbank.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Rechnungswesen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Organe der Genossenschaft

11. Genossenschaftsversammlung

Die ordentliche Genossenschaftsversammlung ist jeweils bis spätestens 30. Juni abzuhalten.

Einberufung der Genossenschaftsversammlung

Spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Genossenschaftsversammlung ist die persönliche Einladung mit Traktandenliste, Jahresbericht, Gewinn und Verlustrechnung, Bilanz, die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes, der Bericht der Kontrollstelle sowie allfällige Anträge der Verwaltung und der Genossenschafter jedem einzelnen Genossenschafter zuzustellen.

Die Einladung erfolgt an die letzten der Verwaltung mitgeteilten Adressen der Genossenschafter.

12. Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung

Der ordentlichen Genossenschaftsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung
- Wahl der Kontrollstelle und der Revisoren gemäss Art. 21
- Abnahme und Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Geschäftsberichtes mit Jahresrechnung und Bilanz
- Abnahme Kontrollstellenbericht
- Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- Entlastung der Verwaltung und der Geschäftsleitung
- Festsetzung der Finanzkompetenz der Verwaltung und der Geschäftsleitung
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken und Liegenschaften
- Genehmigung von Bauprojekten sofern sie die Finanzkompetenz der Verwaltung übersteigen
- Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Mitglieder
- Beschlussfassung zur Inkraftsetzung von Reglementen
- Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation und/oder Fusion der Genossenschaft
- Beschlussfassung über alle anderen ihr vom Gesetz oder diesen Statuten vorbehaltenen Geschäfte

Mitglieder-Anträge

Anträge der Mitglieder sind der Verwaltung spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn zur Behandlung an der ordentlichen Genossenschaftsversammlung schriftlich einzureichen.

13. Ausserordentliche Genossenschaftsversammlung

Ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen werden auf Beschluss der Verwaltung einberufen oder wenn mindestens 20% der Genossenschafter dies schriftlich verlangen. Die Begehren sind schriftlich zu begründen.

Einberufung durch Kontrollstelle

Die Kontrollstelle kann selbständig eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des entsprechenden Begehrens zu erfolgen. Für Einladungen gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Genossenschaftsversammlung.

14. Leitung der Genossenschaftsversammlung

Der Präsident – oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident - leitet die Genossenschaftsversammlung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

15. Stimmrecht Stellvertretung

An der Genossenschaftsversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann er sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen andern Genossenschafter vertreten.

16. Beschlussfassung

Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes bestimmen.

17. Geheime Abstimmung

In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch durch eine geheime Abstimmung gefasst werden, sofern mindestens ein Viertel der anwesenden Genossenschafter einem allfälligen Antrag zustimmen.

Verwaltung

18. Anzahl Sitze

Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Genossenschaftern. Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung werden von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Bei der Wahl ist eine angemessene Vertretung der im Aktivitätsbereich liegenden politischen Gemeinden anzustreben. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

19. Befugnisse der Verwaltung

Der Verwaltung stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich durch Gesetze oder Statuten der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Genossenschaftsversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Genossenschafterinnen und Genossenschaftern
- Ernennung von Zeichnungsberechtigten unter Festlegung von Art und Umfang dieser Befugnisse
- Überwachung der Buchführungspflicht, Einstellung und Entlassung des zeichnungsberechtigten (Eintrag Handelsregister) Personals
- Erlass von Weisungen und Richtlinien

20. Delegation von Befugnissen

Die Verwaltung kann einen Teil der Befugnisse an einen Verwaltungsausschuss übertragen oder allenfalls an Dritte (Geschäftsleitung) delegieren. Ihre Kompetenzen richten sich nach den entsprechenden Reglementen und Pflichtenheften.

Beschlussfähigkeit der Verwaltung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse und trifft die Wahlen mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse

Die Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden; hierzu ist die absolute Stimmenmehrheit aller Mitglieder der Verwaltung erforderlich.

21. Entschädigung der Verwaltung

Die Verwaltung ist ehrenamtlich tätig und wird demzufolge nur moderat entschädigt.

Kontrollstelle

22. Amtsdauer

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein müssen. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen

bezeichnet werden. Die Kontrollstelle wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

23. Pflichten der Kontrollstelle

Der Kontrollstelle kommen die Befugnisse und Pflichten bezüglich Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung zu, wie sie Artikel 906 bis 910 des Obligationenrechtes umschreiben.

Sie hat zuhanden der ordentlichen Genossenschaftsversammlung – mindestens dreissig Tage vorher – einen schriftlichen Bericht mit Empfehlung auf Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung einzureichen und sie ist gehalten, der Genossenschaftsversammlung beizuwohnen.

Bekanntmachungen

24. Publikationsorgan

Als Publikationsorgan der Genossenschaft gilt das offizielle Organ der Gemeinden in der Region und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Schweizerische Handelsamtsblatt. Offizielle Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen auf dem Zirkularweg und/oder über das lokale Publikationsorgan.

Statutenänderungen

25. Zuständigkeit, Stimmenquorum

Statutenänderungen können von der Genossenschaftsversammlung auf Antrag der Verwaltung oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Genossenschafter vorgenommen werden. Es bedarf hierzu einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Umwandlung, Fusion, Auflösung und Liquidation

26. Zuständigkeit, Stimmenquorum

Hierzu bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.

27. Übernahme und Zweckbewahrung

Bevor die Auflösung beschlossen wird, ist die Politische Gemeinde Sulgen im Hinblick auf eine Zweckbewahrung von Institution, Gebäulichkeiten und Einrichtungen zu begrüssen und zu Verhandlungen einzuladen.

28. Auflösung, Liquidation

Verlaufen Übernahmeverhandlungen ergebnislos und wird eine Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern diese durch die Genossenschaftsversammlung nicht an andere Personen übertragen wird.

29. Verwendung Liquidationsvermögen

Im Falle einer Liquidation wird das Vermögen der Genossenschaft nach Tilgung aller Verpflichtungen zur Rückzahlung der Anteilscheine verwendet. Ein allfälliger Überschuss ist unter jenen Gemeinden zu verteilen, die nicht rückzahlbare Baubeiträge geleistet haben oder sich später eingekauft haben. Als Schlüssel gilt die Höhe dieser Beiträge.

Allgemeine Bestimmungen

30. OR 828 – 926

Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen der Artikel 828 bis 926 des Obligationenrechts.

Das vorliegende Statut wurden an der Genossenschaftsversammlung vom 4. Juni 2019 genehmigt und ersetzt diejenige vom 7. Juni 2010.